

Satzung für die Benutzung des "Wald- und Erlebnisbades Silberteich"

Haus- und Badeordnung

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), hat der Stadtrat der Stadt Seiffhennersdorf in seiner Sitzung am 21.04.2016 folgende Benutzungssatzung für das Wald- und Erlebnisbad Silberteich Seiffhennersdorf beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Das Wald- und Erlebnisbad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Seiffhennersdorf und dient als Erholungsstätte, der Gesunderhaltung und Freizeitgestaltung der Besucher.

§ 2 Gegenstand der Satzung

1. Die Stadt Seiffhennersdorf betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung das Wald- und Erlebnisbad Silberteich in Seiffhennersdorf - im Folgenden als „Bad“ bezeichnet -, dessen Benutzung durch die Bestimmungen dieser Satzung geregelt wird.
2. Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit im Bad. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers.
3. Mit dem Betreten der Einrichtung erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung als verbindlich an.
4. Der Badebetriebsleiter der Einrichtung ist für die Einhaltung dieser Benutzungssatzung zuständig.

§ 3 Grundlagen des Benutzungsrechts, benutzungsberechtigter Personenkreis

1. Die Benutzung des Bades richtet sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung. Beide Satzungen sind für die Badegäste verbindlich.
2. Das Bad steht (vorbehaltlich des § 3) während der Öffnungszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.

§ 4 Einschränkung des Benutzungsrechts

Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18.07.1961 (BGBl I S. 1012, ber. S. 1300) in der jeweils geltenden Fassung leiden,
- b) Personen, die an offenen Wunden, an Hautausschlägen oder an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden,
- c) Personen unter starker Alkoholeinwirkung oder unter Einfluss berauschender Mittel.
- d) Bei Unwetter oder sonstiger Notwendigkeit können die Wasserflächen, Teile der Badeanlage oder die Gesamtanlage vorübergehend oder auf Dauer gesperrt werden. Bei Gewitter bieten die baulichen Anlagen des Bades - insbesondere gegen Blitzschläge - nicht ausreichend Schutz für die Badegäste. Bei aufziehendem Gewitter ist das Badgelände rechtzeitig zu verlassen. Den Anweisungen des Aufsichtspersonal ist entsprechend Folge zu leisten.

Ist das Vorliegen einer Krankheit nach vorstehenden Buchstaben a) und b) zweifelhaft, wird die Benutzung des Bades erst dann gestattet, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht.

Kinder unter 7 Jahren, Blinden und Personen, die an Krampf und Ohnmachtsanfällen leiden, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und ankleiden können, ist die Benutzung des Bades nur gestattet, wenn ihnen eine mindestens 18 Jahre alte Begleitperson beigegeben ist. Im Einzelfall entscheidet das Personal.

§ 5 Eintrittskarten

1. Der Zutritt zum Wald- und Erlebnisbad und der Gaststätte während der Badöffnungszeit ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig. Nähere Bestimmungen enthält die Gebührensatzung. Bei besonderen Veranstaltungen kann auf die feststehenden Eintrittspreise ein Aufschlag erhoben werden.
2. Personen ohne gültigen Benutzerausweis werden des Bades verwiesen. Es wird Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet.

§ 6 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten sind aus einem gesonderten Aushang ersichtlich. Die Öffnungszeiten der gastronomischen Einrichtungen im Gelände entsprechen diesen.
2. Bei besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten für das Bad verändert werden.
3. Der Einlass endet 30 Minuten, die Badezeit endet 15 Minuten vor Schließung des Bades.
4. Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für weitere Besucher gesperrt werden.
5. Während der Badesaison kann das Freibad bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen Gründen vorübergehend bzw. ganztags geschlossen werden.

§ 7 Verhalten im Wald- und Erlebnisbad

1. Die Besucher sollen sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Personen weder gefährdet noch belästigt werden.

Nicht gestattet sind:

- a) Lärmen, lautes Singen und Pfeifen
 - b) Rauchen in den Waldgebieten, Badezonen (Beckenbereich), den Umkleidekabinen und Toiletten
 - c) das Mitbringen von Tieren
 - d) das Wegwerfen von Abfall außerhalb von Abfallbehältern
 - e) die Ausübung eines Gewerbes. Dies bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung.
 - f) das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung.
2. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden, es sei denn, er kann nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
 3. Findet ein Besucher die ihm zugewiesenen Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so muss er dies sofort dem Personal mitteilen, um evtl. Forderungen auf Schadenersatz abzuwenden.
 4. Fahrzeuge dürfen das Gelände der Einrichtung während der Öffnungszeiten nicht befahren.
 5. Das Abstellen von Fahrzeugen im Gelände der Einrichtung ist untersagt. Ausnahmen werden durch die Stadtverwaltung geregelt.

§ 8 Allgemeines Verhalten

1. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten und kenntlich gemachten Bereiche der Beckenanlagen benutzen.
2. Das Planschbecken darf nur von Kindern bis zu Vollendung des 6. Lebensjahres und nur unter Aufsicht benutzt werden.
3. Der Zugang zum Sport- und Erlebnisbecken ist nur unter Benutzung der Durchschreitbecken gestattet.
4. Der Umgang um das Sport- und Erlebnisbecken darf nur in Badebekleidung betreten werden.
5. Vor dem Baden sind die Duschen zu benutzen.
6. Das Benutzen der Rutschenanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Rutschenleitungen sind einzuhalten.
7. Befinden sich Schwimmleinen im Sportbecken, ist es nicht gestattet, sich an diesen festzuhalten, darauf zu sitzen und daran zu turnen. Das Hineinspringen zwischen die Schwimmleinen von den Längsseiten ist nicht gestattet.
8. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Personal gestattet. Das Springen ist nur in Längsrichtung gestattet, wobei sich der Springer zu vergewissern hat, ob dies ohne Gefährdung anderer möglich ist. Nach dem Springen ist der Sprungbereich unverzüglich zu verlassen.
9. Es ist nicht gestattet, im Bereich der Sprunganlagen zu schwimmen.

10. Die durch Seile oder Bojen abgegrenzten Bereiche der Beckenanlagen dürfen nicht betreten werden.
11. Zur Verfügung gestellte Aschenbecher sind zu benutzen.
12. Neben den Bestimmungen des § 6 ist insbesondere folgendes zu beachten:

Nicht gestattet sind:

- a) an Einstiegsleitern und Geländern zu turnen, oder darauf zu sitzen
- b) den Bereich vor den Rutschen zu betreten oder sich länger als notwendig dort aufzuhalten
- c) Glasflaschen, Gläser sowie scharfkantige oder zerbrechliche Gegenstände mit in den Beckenumgang zu nehmen
- d) im Sport- und Erlebnisbecken Luftmatratzen, Schwimmtiere o. ä. zu benutzen
- e) Besucher unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder in anderer Weise zu belästigen
- f) ohne Grund um Hilfe zu rufen
- g) der Aufenthalt in der Badezone bei Gewitter
- h) Verursachung von Staus im Rutschenbereich.

§ 9 Betriebshaftung

1. Es wird nicht für Schäden haftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.
2. Schäden, die Besucher erleiden, müssen unverzüglich dem aufsichtsführenden Personal gemeldet werden. Schadenersatzansprüche müssen zudem unverzüglich bei der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

§ 10 Fundgegenstände

Werden Gegenstände innerhalb der Einrichtung gefunden, so sind sie beim Kassenpersonal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden hierbei Anwendung.

§ 11 Badebekleidung

Das Baden in der Einrichtung ist nur in üblicher Badebekleidung statthaft. Ob sie den Anforderungen entspricht, entscheidet allein das Personal.

§ 12 Aufsicht

1. Das Personal hat im Interesse aller Besucher dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten.
2. Das Personal ist angewiesen, sich gegenüber allen Besuchern höflich und zuvorkommend zu verhalten. Das Personal ist befugt, Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und die gegebene Anweisungen nicht beachten, aus dem Bad zu weisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, muss mit der Erstattung einer Anzeige gerechnet werden.
3. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Personals wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Auf das Recht der Gegendarstellung bei der Stadtverwaltung wird hingewiesen.

§ 13 Vereins- und Gruppenschwimmen

1. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Vereinigungen wird im Einzelfall vom leitenden Schwimmmeister geregelt.
2. Schwimmen und Üben in Gruppen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
3. Im übrigen gilt die Badeordnung.
4. Bei Schul-, Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsbesuchen und Veranstaltungen ist die jeweilige Aufsichtsperson in Verbindung mit dem Badpersonal für die Einhaltung dieser Badeordnung verantwortlich.

§ 14 Gebühren

Für die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 15 Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Haus und Badeordnung außer Kraft.

Seiffhennersdorf, den 25.04.2016



Berndt
Bürgermeisterin



Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten
21.04.2016			06.05.16	07.05.16